



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

GESETZENTWURF
Z. 17 GE/9.11
Datum: 9. NOV. 1987
10. Nov. 1987 *Krenz*
Verteilt: *St. Hayek*

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

SV-ZB-1211
1211

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 589
480

Datum

2.11.1987

Betreff:

1. Ergänzungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (44. Novelle zum ASVG);
2. Ergänzungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (Ergänzungen zur 13. Novelle zum GSVG); Stellungnahmen

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet je 25 Exemplare seiner Stellungnahmen zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:
iA

Beilagen

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
 Bundesministerium für Arbeit
 und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Telefon (0222) 65 37 65	Datum
21.20.616/3-2/1987	1211-DrM/Ep	Durchwahl: 480	19.10.1987

Betreff:

Ergänzungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (Ergänzungen zur 13. Novelle zum GSVG); Stellungnahme

Soweit die in den Ergänzungen zum Entwurf einer 13. Novelle zum GSVG vorgesehenen Änderungen auf die in den Ergänzungen zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG enthaltenen Neuerungen zurückgehen, wird auf die entsprechenden Einwände in der Stellungnahme zu den Ergänzungen zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG verwiesen.

Zu den Änderungen des spezifischen Rechtsbestandes des GSVG wird weiters folgendes bemerkt:

Artikel I Z 3 (§ 25 Abs 3):

Die Bestimmungen über die Ermittlung der Beitragsgrundlage in den ersten drei Jahren der selbständigen Erwerbstätigkeit sind in §

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

2. Blatt

25 a enthalten. Die in Ziffer 3 vorgesehene Änderung sollte daher nicht in § 25 Abs 3 sondern in § 25 a Abs 3 erfolgen.

Artikel I Z 6 (§ 60 c Abs 1 neu):

Das Zusammentreffen einer Eigenpension mit einer die GSVG-Versicherungspflicht begründenden Erwerbstätigkeit ist in § 61 Abs 1 geregelt. Der leichteren Überschaubarkeit halber sollte daher eine Erwerbstätigkeit, die gemäß § 61 Abs 1 zum gänzlichen Ruhen der Pension führt, in § 60 c Abs 1 des Entwurfs ausgenommen werden, wie dies auch derzeit in § 60 Abs 1 der Fall ist.

Artikel I Z 12 (§ 116 Abs 9 neu):

Diese Bestimmung wurde aus den Ergänzungen zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG übernommen. Es wurde jedoch übersehen, daß die GSVG-Höchstbeitragsgrundlage das 35fache und nicht das 30fache der täglichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage ist.

Artikel I Z 14 (§ 123):

Nur den in § 116 Abs 1 Z 1 genannten Ersatzmonaten ist eine Beitragsgrundlage zugeordnet, nicht jedoch den übrigen im GSVG genannten Ersatzzeiten. Auch den Ersatzmonaten nach dem ASVG ist – abgesehen von der Ersatzmonaten gemäß § 229 ASVG – keine Beitragsgrundlage zugeordnet. Für die Bemessungszeit gemäß § 123 Abs 2 Z 3 ist jedoch – anders als für die Bemessungszeit gemäß § 122 Abs 3 – die Heranziehung sämtlicher Ersatzmonate vorgesehen. Es sollten auch für die Bemessungszeit gemäß § 123 Abs 2 Z 3 nur Ersatzmonate gemäß § 116 Abs 1 Z 1 herangezogen werden.

Artikel I Z 15 (§ 128 Abs 2 Z 1):

Der Ausdruck "Angehörigeneigenschaft" sollte durch den Ausdruck "Kindeseigenschaft" ersetzt werden.

Artikel II Abs 1:

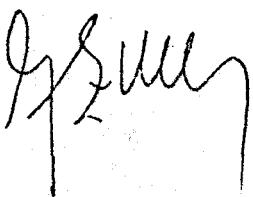
In Artikel V des vorliegenden Entwurfs ist nicht vorgesehen, daß die Bestimmungen des Artikels I Z 5, 6, 7 und 8 am 1. Jänner 1988 in Kraft treten. Es kann daher auch die Schutzbestimmung nicht auf den am 31.12.1987 zur Auszahlung gelangenden Betrag beschränkt bleiben. Weiters ist die Zitierung des § 60 a Abs 2 und 3 verfehlt. Artikel II Abs 1 wäre gänzlich neu zu fassen, wobei klargestellt werden sollte, ob die Schutzbestimmung sämtliche Ruhensatzbestände oder nur das Zusammentreffen einer Eigenpension mit einer Hinterbliebenenpension erfassen soll.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß auch für Personen, die vor Inanspruchnahme der Pension Sonderunterstützung beziehen, die Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft bescheidzuständig sein kann. Zwecks Harmonisierung der Übergangsbestimmungen zwischen ASVG und GSVG ist daher die Aufnahme einer Schutzbestimmung für Sonderunterstützungsbezieher in Artikel II der Ergänzungen einer 13. GSVG-Novelle erforderlich, wie dies in Artikel II Abs 6 der Ergänzungen zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG der Fall ist.

Weitere Einwände bestehen nicht.

Abschließend wird mitgeteilt, daß im Sinne der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBI.Nr.178/1961, 25 Abdrucke dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

